

Antrag

XIX GP.-NR
Nr. 436 IA
Pla. 13. Nov. 1995

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Ingrid Tichy-Schreder und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 446/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 7a entfällt.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderregelung für den 8. Dezember

§ 13a. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen

gem. § 1 Abs. 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes, BGBl. Nr. 50/1992 ist zulässig, wenn der 8. Dezember auf einen Werktag fällt. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Kein Arbeitnehmer darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, benachteiligt werden.“

3. Nach § 33 Abs. 1 b wird folgender Abs. 1 c eingefügt:

„(1c) § 13 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXXX tritt mit 1. Dezember 1995 in Kraft. Mit diesem Tag tritt auch § 7 a außer Kraft.“

Artikel II**Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes**

Das Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, BGBl. Nr. 129/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 730/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3a entfällt
2. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) § 3 a tritt mit 1. Dezember 1995 außer Kraft.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Wirtschaftsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember

Nach der bisherigen Rechtslage ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen und eine Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember nur möglich, wenn dieser Tag auf einen Samstag fällt. Voraussetzung sind eine Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 3a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes sowie eine Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern durch Kollektivvertrag.

Durch den vorliegenden Entwurf, der eine Änderung des Arbeitsruhegesetzes (Artikel I) und des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes (Artikel II) vorsieht, soll das Offenhalten bzw. die Beschäftigung von Arbeitnehmern dann möglich sein, wenn der 8. Dezember nicht auf einen Sonntag fällt. Eine Verordnung des Landeshauptmannes nach dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz soll nicht mehr erforderlich sein.

Die antragstellenden Abgeordneten gehen davon aus, daß es für den 8. Dezember 1995 einen Kollektivvertrag gibt, der die sozial-, arbeitsrechtlichen und Entlohnungsfragen der Arbeitnehmer, die an diesem Tag zur Arbeitsleistung bereit sind, regelt. Für die Folgejahre wird erwartet, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Kollektivvertragsparteien abgeschlossen wird.

Besonderer Teil

Änderung des Arbeitsruhegesetz

Zu Art. I Z 2:

Durch diese Bestimmung wird die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in den Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes grundsätzlich für zulässig erklärt. Der einzelne Arbeitnehmer ist jedoch in zweifacher Hinsicht geschützt. Er ist zum einen berechtigt, die Beschäftigung am 8. Dezember ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Zum anderen darf ihm aus dieser Weigerung kein Nachteil erwachsen. Die Weigerung darf insbesondere auch nicht zum Anlaß für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses genommen werden.

Änderung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes

Zu Art. II Z 1 und 2:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit.a des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes ist an Sonntagen und Feiertagen die Ausübung von Tätigkeiten zulässig, zu deren Durchführung nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern Sonntagen und Feiertagen zulässig ist. Für die Ausübung solcher Tätigkeiten dürfen auch Betriebsstätten offen gehalten werden. Die Sonderregelung des § 3a BZG, mit der durch Verordnung das Offenhalten von Verkaufsstellen am 8. Dezember ermöglicht werden kann, wenn dieser Tag auf einen Samstag fällt, kann daher entfallen.